

64. Über den Umfang des Zeichenschutzes bei Warenzeichen, die aus einer Verbindung von Wort und Bild bestehen.

§§ 20, 13 WZG.

II. Zivilsenat. Urte. v. 21. November 1924 i. S. Vox-Schallplatten- u. Sprechmaschinen-Aktiengesellschaft (Bekl.) w. Deutsche Grammophon-Aktiengesellschaft (Kl.). II 781/23.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf Grund einer Anmeldung vom 11. Mai 1900 ist für die Klägerin, die sich mit der Fabrikation und dem Vertriebe von Grammophonen und Schallplatten befaßt, am 13. Juni 1900 unter Nr. 44306 in der Zeichenrolle des Patentamts ein Warenzeichen eingetragen, das einen Hund darstellt, der vor der Mündung des Schalltrichters einer

Sprechmaschine sitzt und auf die herausbringenden Töne lauscht. Unter dem Bilde steht: „Die Stimme seines Herrn“. Im wesentlichen gleiche Zeichen sind für die Klägerin unter Nr. 76 095 für Apparate zum Aufzeichnen, Erzeugen und Wiedererzeugen von Lauten oder Tönen, für Sprechapparate sowie für Teile und Zubehörfstücke solcher Apparate, und unter Nr. 126 898 für Druckerei-Erzeugnisse, Plakate, Schilder, Notenhefte, Musikalien, Schallplatten-Attrappen, Tragegestelle für Schallplatten und dergl. in der Zeichenrolle eingetragen. Weiter ist für die Klägerin auf Grund einer Anmeldung vom 3. November 1909 unter Nr. 131 060 für Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Druckerei-Erzeugnisse, Plakate, Schilder ein Zeichen eingetragen, bestehend aus einer Lyra mit der Überschrift „Die Stimme, Zeitschrift für Grammophonkunst“.

Die Beklagte betreibt ebenfalls eine Sprechmaschinen- und Schallplattenfabrik. Für sie ist auf Grund der Anmeldung vom 10. November 1921 unter Nr. 278 983 das Wortzeichen: „Die Stimme der Welt“ eingetragen, das unter anderem für akustische Apparate und Instrumente, für Diktiermaschinen, Telegraphen, Musikinstrumente, Sprechmaschinen, Sprechapparate und für Teile und Zubehör von solchen bestimmt ist. Nach Ansicht der Klägerin kann dieses Zeichen leicht mit ihren Zeichen Nr. 44 306, 76 095 und 126 898 verwechselt werden; sie verlangt daher mit der Klage Verurteilung der Beklagten dahin, daß sie die Benutzung der Worte „Die Stimme der Welt“ in Ankündigungen, Veröffentlichungen, Katalogen, auf Briefbogen und dergl. zu unterlassen und ihr Zeichen 278 983 zu löschen habe. Andererseits fühlt sich die Beklagte durch die Eintragung des Zeichens Nr. 131 060 beschwert, da die Klägerin die angegebenen Waren nicht führe; diese seien jedenfalls nur Reklameartikel der Klägerin. Infolgedessen hat die Beklagte Widerklage auf Löschung dieses Zeichens erhoben.

Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Auf die Berufung der Klägerin verurteilte das Kammergericht die Beklagte nach dem Klagantrage, wies aber im übrigen die Berufung zurück, so daß es bei der Entscheidung des Landgerichts zur Widerklage verblieb. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

#### Gründe:

Die für die Revisionsinstanz allein in Betracht kommenden 3 Warenzeichen stellen ein aus Bild und Wort verbundenes Zeichen

dar. Bei dem Bilde handelt es sich, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in Übereinstimmung mit der Ansicht des erkennenden Senats in Sachen der Klägerin wider Odeon-Musikhaus und Gen. (Urteil vom 29. Mai 1923 II 371/22) ausgesprochen hat, um die Darstellung der Einwirkung der Sprechmaschine (durch die aus ihr herausbringenden Töne) auf ein Tier in besonders charakteristischer Form. Der Umfang des zur bildlichen Darstellung gekommenen Gedankens geht daher über den Inhalt des Wortzusatzes „Die Stimme seines Herrn“ hinaus. Diese Worte sind also nicht lediglich die einzig mögliche Wiedergabe des begrifflichen Inhalts des Bildes. Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken in der Richtung, daß schon jeder Bestandteil des zusammengesetzten Zeichens für sich geeignet ist, die Herkunft der Ware zu kennzeichnen. Die Entscheidung, ob dies vorliegend der Fall ist, ist Sache tatsächlicher Würdigung. Maßgebend ist der Standpunkt des Verkehrs, d. h., ob das beteiligte Durchschnittspublikum oder doch ein nicht ganz geringfügiger Teil davon sich daran gewöhnt hat, in jedem der beiden Bestandteile, losgelöst vom anderen, eine Herkunftsbezeichnung für die Ware der Klägerin zu erblicken, wobei es nicht auf die Kenntnis ankommt, daß die Ware aus dem Betriebe der Klägerin stammt. Daß das Publikum — jedenfalls zu einem maßgeblichen Teil — auf diesem Standpunkt steht, hat das Berufungsgericht auf Grund des beigebrachten Materials und eigener Sachkenntnis festgestellt. Das Material ergibt, wie die Revision einräumt, daß die fraglichen Worte auch ohne das Bild vom Publikum benutzt werden. Diese Tatsache genügt für die Feststellung, daß der wörtliche Bestandteil des zusammengesetzten Zeichens für sich schon die Herkunft der Ware kennzeichnet. Der Tatsache, daß diese Worte auch losgelöst vom Gedankeninhalt, d. h. von dem durch das Bild zur Darstellung gebrachten Gedanken, gebraucht werden, bedürfte es daher für die vorstehende Feststellung nicht mehr. In dieser Beziehung mag nur bemerkt werden, daß derjenige Teil des Publikums, der das Bild kennt, die fraglichen Worte mit diesem in gedankliche Verbindung bringen mag, wenn auch nach der erwähnten rechtlich unbedenklichen Feststellung des Berufungsgerichts der Sinn des Bildes weiter geht als der Sinn des Wortzusatzes. Aber diese etwaige gedankliche Verbindung würde es nicht ausschließen, daß der Wortbestandteil allmählich selbständige Kennzeichnungskraft für die

Herkunft der Ware erlangt hat, zumal da der Verkehr bei Bezeichnung einer Ware, die durch Bild und Wort geschützt ist, sich erfahrungsgemäß mehr der Worte als des Bildes bedient (Urteil des erkennenden Senats vom 25. September 1923 II 3/23). Für denjenigen Teil des Publikums, der das Bild nicht kennt, läme naturgemäß eine solche gedankliche Verbindung nicht in Betracht. Für ihn bestände eben nur als Wortzeichen der Ausspruch „Die Stimme meines Herrn“. Daß dieser, weil er, wie die Revision meint, an und für sich keinen Sinn habe, auch keine Kennzeichnungskraft besitzen soll, kann nicht zugegeben werden. Die Kennzeichnungskraft eines Wortzeichens ist nicht davon abhängig, daß sein Sinn einem jeden im Verkehr sofort verständlich ist. Das Gesetz stellt ein solches Erfordernis nicht auf, ebensowenig ist es ein Gebot des Verkehrs. Der Hinweis auf die dem Durchschnittspublikum zum größten Teil unverständlichen Wortzeichen, die aus Phantasiebezeichnungen, Fremdwörtern, Buchstabenhäufungen durch Zusammenziehung von Bezeichnungen der Firmen oder der Namen ihrer Inhaber bestehen, genügt zur Widerlegung.

Der hier fragliche, selbständig kennzeichnende wörtliche Bestandteil des zusammengesetzten Zeichens ist daher wie jedes andere Wortzeichen nach seiner Bildwirkung, Klangwirkung und nach seinem Sinn geschützt. Die Verwechslungsgefahr kann sonach bei ihm durch den ähnlichen Eindruck eines anderen Wortbildes auf das Auge, oder des Klanges eines anderen Wortes auf das Ohr, oder des Sinnes eines anderen Wortes auf das Vorstellungsvermögen begründet sein. Für die Annahme der Verwechslungsgefahr genügt also die zeichenrechtliche Übereinstimmung in einer dieser Beziehungen.

Das Berufungsgericht läßt die Frage dahingestellt, ob die Gefahr einer Verwechslung zwischen dem Wortbestandteil des der Klägerin geschützten Zeichens und dem Wortzeichen der Beklagten („Die Stimme meines Herrn“ — „Die Stimme der Welt“) dem Sinne nach besteht, bejaht aber die Gefahr der Verwechslung nach Wortklang und Wortbild. Das Gericht bewegt sich in dieser Beziehung auf rein tatsächlichem Gebiet. Daß es dabei zeichenrechtliche oder andere Rechtsgrundsätze verletzt habe, ist nicht ersichtlich. Daß es bei seiner Prüfung von dem Schlagwortartigen Charakter der beiden Wortverbindungen ausgeht (was die Revision mit allgemeinen Wendungen zu beanstanden sucht), ist nicht rechtsirrig.

Zeichenrechtlich ohne Bedeutung ist der Einwand der Revision, daß das Zeichen der Beklagten von dem Worte „Vox“ (der Name ihres Konzerns) hergeleitet sei und im Verkehr nur in Verbindung mit dem ihr angeblich gesondert eingetragenen futuristischen Kopf erscheine. Sollte die Beklagte durch den ersten Einwand den Schutz des § 13 WZG. für sich in Anspruch nehmen wollen, so genügt diesem Standpunkt gegenüber der Hinweis darauf, daß das Wort „Vox“ selbst überhaupt nicht übernommen ist, andererseits aber auch nur eine Phantasiebezeichnung darstellt, der der Schutz des § 13 a. a. D. nicht zur Seite stehen würde. Auch der zweite Einwand versagt, weil für die Verwechslungsgefahr nur die eingetragene Form — hier also ohne den futuristischen Kopf — in Betracht kommt.

Daß die Heranziehung des Briefes des Rechtsanwalts Dr. D., worin sich die Verwechslung der beiden Wortgefüge nach der Feststellung des Berufungsgerichts findet, und die Berücksichtigung der den Parteivertretern in der mündlichen Verhandlung untergelaufenen Verwechslungen der beiden Wörter nicht unbedenklich sind, ist der Revision zuzugeben; in letzterer Beziehung kann es sich sehr wohl um ein Versprechen handeln im Gegensatz zur Verwechslung aus der Erinnerung wegen gleichen Wortklanges oder Wortbildes. Aber die Feststellung des Berufungsgerichts über das Bestehen der Verwechslungsgefahr beruht nicht auf der Heranziehung dieser Momente. Es hat seine Überzeugung in erster Linie aus eigener Sachkunde geschöpft. Das ist nicht zu beanstanden und trägt für sich die Entscheidung. Denn zur Begründung der Verwechslungsgefahr bedarf es nicht der Feststellung, daß tatsächlich bereits Fälle von Verwechslungen im Verkehr vorgekommen sind, ebenso wie umgekehrt die Verwechslungsgefahr sich noch nicht unbedingt aus gewissen tatsächlich vorgekommenen Verwechslungen ergeben muß.